

AZ: sse-5224/25

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die in den Abrechnungen für 2023 und 2024 zugrunde gelegten Preise.

Der Beteiligten schlossen im November 2021 einen Gasliefervertrag und vereinbarten einen Arbeitspreis von 8,62 Ct/kWh und einen Grundpreis von 261,26 EUR/Jahr – jeweils inkl. 19% Umsatzsteuer.

Mit einem per E-Mail übermittelten Schreiben vom 18.11.2022, dessen Zugang zwischen den Beteiligten streitig ist, kündigte die Beschwerdegegnerin eine Erhöhung des Arbeitspreises zum 01.01.2023 an.

In den Abrechnungen für die Jahre 2023 und 2024 setzte die Beschwerdegegnerin Arbeitspreise von 19,54 Ct/kWh bis 21,50 Ct/kWh und ab dem 01.04.2024 einen Grundpreis von 290,56 EUR/Jahr an.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe die Preisänderungsmitteilung vom 18.11.2022 nicht erhalten. Er akzeptiere lediglich die zuletzt in der Abrechnung für das Jahr 2022 ausgewiesenen Arbeitspreise von 10,83 Ct/kWh bis zu 12,29 Ct/kWh und einen Grundpreis von 261,95 EUR/Jahr.

Der Beschwerdeführer begehrt eine entsprechende Korrektur der Abrechnungen für die Jahre 2023 und 2024.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie trägt vor, sie habe den Beschwerdeführer über die Preisanpassung zum 01.01.2023 informiert. Dazu legt sie eine als Versandprotokoll bezeichnete Nachricht vor, aus der der Versand einer E-Mail am 18.11.2022 um 14:22 Uhr an den Beschwerdeführer ersichtlich sein soll. Durch die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelte teilseparierte Preissystem sei sie verpflichtet, die Änderungen von Umlagen an den Beschwerdeführer weiterzugeben.

II.

Der Schlichtungsantrag ist überwiegend begründet.

Die zum 01.01.2023 von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Preiserhöhung ist unwirksam gewesen. Zwar ist eine Preisänderungsmitteilung per E-Mail zulässig. Diese muss den Empfänger aber auch erreichen. Gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch wird eine Willenserklärung gegenüber einem Abwesenden wirksam, wenn sie ihm zugeht. Eine Willenserklärung geht zu, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Dazu muss eine E-Mail auf dem Mailserver des Empfängers abrufbe-

reit zur Verfügung stehen. Dies konnte die insoweit beweisbelastete Beschwerdegegnerin nicht hinreichend darlegen. Allein der Vortrag, die E-Mail sei versandt worden und es sei keine Fehlermeldung erfolgt, reicht als Nachweis des Zugangs nicht aus. Das Absenden einer E-Mail und das Ausbleiben einer Fehlermeldung begründen keinen Anscheinsbeweis für den Zugang beim Empfänger. Diesen kann allenfalls eine Zugangs- oder Lesebestätigung begründen. Eine solche Bestätigung liegt jedoch hier nicht vor.

Darüber hinaus entspricht die vorlegte Mitteilung nicht den Regelungen der AGB der Beschwerdegegnerin. Darin ist unter anderem in Ziffer 7.8 vorgesehen, dass die Beschwerdegegnerin berechtigt ist, den in Ziffer 7.2 geregelten Arbeitspreis, der die Kosten der Energiebeschaffung und des Vertriebs nicht jedoch Steuern und Umlagen umfasst, einseitig zu ändern. Eine Erhöhung des Gesamtbruttoarbeitspreises ist in den AGB nicht vorgesehen.

Soweit sich die Beschwerdegegnerin hinsichtlich des schwankenden Arbeitspreises darauf beruft, nach ihren AGB sei sie verpflichtet, die Erhöhung von gesetzlich veranlassten Umlagen, Steuern und Abgaben weiterzugeben, gelingt ihr dies nicht. Die entsprechenden Regelungen in den AGB sind überraschend im Sinne des § 305c Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, da weder bei Auftragserteilung noch in der Vertragsbestätigung die in den AGB geregelten Preisbestandteile ersichtlich sind und somit nicht damit gerechnet werden musste, dass bereits mit Vertragsschluss vereinbart werden sollte, dass Änderungen von Umlagen automatisch weitergegeben werden, ohne dass ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt wird.

Lediglich die unveränderte Weitergabe der Änderung der Umsatzsteuer sowie die unveränderte Weitergabe von Minderbelastungen der einzelnen Preisbestandteile ist gemäß § 41 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz ohne Unterrichtung möglich.

Daher sollte die Beschwerdegegnerin die Abrechnungen dahingehend korrigieren, dass für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2024 der vom Beschwerdeführer akzeptierte und in der Abrechnung für 2022 zugrunde gelegte Bruttoarbeitspreis von 10,83 Ct/kWh und ausgehend von dem vertraglich vereinbarten Grundpreis von 261,95 EUR/Jahr brutto und der vorübergehenden Absenkung der Umsatzsteuer ein Bruttogrundpreis von 235,53 EUR/Jahr berücksichtigt werden. Für den darauffolgenden Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum Lieferende sollen unter Berücksichtigung des Umsatzsteuersatzes von 19% der ursprünglich vereinbarte Grundpreis von 261,95 EUR/Jahr und ein Arbeitspreis von 12,04 Ct/kWh berücksichtigt werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin korrigiert innerhalb von zwei Wochen nach beidseitigem Anerkennung dieser Empfehlung die streitgegenständlichen Abrechnungen für die Jahre 2023 und 2024 dahingehend, dass für den Zeitraum bis 31.03.2024 ein Bruttoarbeitspreis von 10,83 Ct/kWh sowie ein Bruttogrundpreis von 235,53 EUR/Jahr und für den darauffolgenden Zeitraum ab dem 01.04.2024 ein Bruttoarbeitspreis von 12,04 Ct/kWh sowie ein Bruttogrundpreis von 261,95 EUR/Jahr zugrunde gelegt werden.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 31.03.2026



Sonja Stempel
stellv. Ombudsfrau